



Verbandsgemeindewerke
EDENKOBEN

Tel. 06323 / 959 - 156

Tel. 06323 / 959 - 159

Fax: 06323 / 959 - 266

Verbandsgemeindewerke
Poststr. 23
67480 Edenkoben

Eingang:

Antrag

auf Anschluss und Benutzung für die öffentliche Wasser - und Abwasseranlage

(nach der allg. Wasserversorgungs - und Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Edenkoben)

Wer ist der Eigentümer des Baugrundstückes?

Name _____
Straße _____
Ort _____
Telefon _____

Wo wohnt der Bauherr?

Name _____
Straße _____
Ort _____
Telefon _____

Wo ist das Baugrundstück?

Straße _____
Ort _____
Plan-Nr.: _____

Wer ist der Planer / Bauleiter des Vorhabens?

Name _____
Straße _____
Ort _____
Telefon _____

Ist eine spätere Grundstücksteilung geplant?
(z. B. Doppelhausbebauung usw.)

ja
nein

Antrag Wasserversorgung:

Handelt es sich um eine(n)

- Neuanschluss?
- Erneuerung?
- Änderung?
- Zweitanschluss?

Das Wasser soll zu folgenden Zwecken entnommen werden:

- Gewerbe
- Einfamilienhaus
- Mehrfamilienhaus
- voraussichtliche Höchstentnahme _____ L/sec.

Die Erdarbeiten im öffentlichen Verkehr durch die Verbandsgemeindewerke beauftragten Tiefbauunternehmen ausgeführt.

Antrag Abwasserbeseitigung

Handelt es sich um eine(n)

- Neuanschluss?
- Erneuerung?
- Änderung?
- Zweitanschluss?

Art der Grundstücksentwässerung

Wird von den Verbandsgemeindewerken in der Entwässerungsgenehmigung angegeben.

Regenwassernutzung

- Keine Nutzung
- Nutzung für Gartenbewässerung
- Speicherung der Regenabflüsse
- Zisterne > 5m³ mit Überlauf an öff. Kanalisation
- Nutzung für häuslichen Gebrauch (Toilette, Waschmaschine usw.)
- Bitte formlosen Antrag einreichen

In die öffentliche Abwasseranlage soll eingeleitet werden:

- häusliches Schmutzwasser
- Niederschlagswasser
- gewerbliches Abwasser
- Weinbauabwasser

Ist der Aufbruch öffentlicher Straßen, Wege oder Plätze für evtl. private Anschlussleitungen erforderlich?

- ja
- nein

Die Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum werden, soweit erforderlich, von einem durch die Verbandsgemeindewerke beauftragten Tiefbauunternehmen ausgeführt.

Mir ist bekannt, dass bei Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage die Auflagen und Bedingungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung (AES) vom 14.05.96 und die Allgemeinen Auflagen und Bedingungen der Wasserversorgungssatzung § 5 vom 19.01.92 (AWS) zu beachten ist.

§ 5 Abs. 1 Beschränkung des Benutzungsrechts

In die Anlage der öffentlichen Abwasserbeseitigung dürfen folgende Stoffe nicht eingeleitet werden:

- a.) die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammabeseitigung und -verwertung beeinträchtigen.
- b.) die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden
- c.) die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen.
- d.) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken
- e.) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitung angreifen.
- f.) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen
- g.) Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Küchenabfälle usw.
- h.) feuergefährliche oder andere Stoffe, die das Abwassernetz oder die darin arbeitenden Menschen gefährden können, z.B. Benzin, Benzol, Karbid o.ä.
- i.) Abwasser, das schädliche oder belastende Dämpfe verbreiten kann,
- j.) farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist.

Ich bin darüber belehrt, dass

Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, nach Weisung der Verbandsgemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen haben (Abscheider) und dass Art und Einbau solcher Einrichtungen die Verbandsgemeinde bestimmt.

Mir ist bekannt,

dass mit den Ausführungen der Arbeiten für den Anschlusskanal erst begonnen werden darf, wenn der Antrag genehmigt ist und dass Änderungen bei der Ausführung der Arbeiten anzuzeigen sind.

Weiterhin ist mir bekannt, dass jede Änderung an dem Anschlusskanal der vorherigen Zustimmung bedarf und dass ohne Genehmigung der öffentlichen Abwasseranlage kein Abwasser zugeführt werden darf.

Des Weiteren bin ich darüber informiert, dass die ordnungsgemäße Verlegung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Anschlusskanals durch einen Beauftragten der Verbandsgemeinde vor der Verfüllung des Grabens abgenommen wird und dieser Termin rechtzeitig der Verbandsgemeinde mitzuteilen ist.

ERKLÄRUNG

Als Grundstückseigentümer erkläre ich hiermit, die Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse nach Maßgabe der Entgeltsatzung Abwasser ESA § 28 bzw. der Wasserentgeltsatzung ESW § 25 zu erstatten.

Für Schäden, die durch unrichtige Angaben entstehen, haften die Unterzeichneten.

Ort, Datum

Unterschrift Bauherren

Unterschrift Grundstückseigentümer
